

# **S a t z u n g**

## **zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal vom 27.6.2022**

Auf Grund von § 60 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 3 und 21 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung am 27.6.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Im § 2 Aufgaben des Verbandes wird im Abs. 3 der Buchstabe c gestrichen.

### **§ 2**

§11 Öffentliche Bekanntmachung wird neu gefasst:

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen gemäß der örtlichen Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden.

### **§ 3**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1.11.2021 in Kraft.

Kirchzarten, 27.6.2022

Andreas Hall  
Verbandsvorsitzender

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Kirchzarten, 28.6.2022

Andreas Hall  
Verbandsvorsitzender